

Zusammenstellung der maßgeblichen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung 2010

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
Rechtsgrundlagen der Satzung (Seite 2) Aufgrund von (...) - § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)	Rechtsgrundlagen der Satzung (Seite 2) Aufgrund von (...) - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) <i>Änderung des LAbfG (Mustersatzung, abgestimmt zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden)</i>
§ 1 (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. (...)	§ 1 (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. <i>Anpassung an den Wortlaut des LAbfG (Mustersatzung)</i>
§ 2 (1) (...) Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II, verunreinigter Bodenaushub der Schadstoffklasse I und II) gilt § 6a des Landesabfallgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG. (2) (...) a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,	§ 2 (1) (...) Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 des Landesabfallgesetzes. <i>Anpassung an den Wortlaut des LAbfG (Mustersatzung)</i> (2) (...) a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind, <i>Mustersatzung: Klare Definition des Überlassens, Anpassung an die Rechtsprechung (vgl. § 17 und § 26 Abs. 1 Nr. 11)</i>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.	(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG. <i>Änderung des LAbfG (Mustersatzung)</i>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.</p> <p>(4) Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Ab-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 - 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p><i>Das Überlassen ist in § 13 KrW-/AbfG abschließend geregelt. In der Satzung wird nur der Benutzungszwang geregelt. (Mustersatzung)</i></p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist. [...]</p> <p><i>Entbehrlich, da keine Regelungspflicht nach LAbfG und in der Praxis nicht bedeutend. (Mustersatzung)</i></p> <p>(4) Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder zum Teil zu befreien, wenn die Befreiung mit den</p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>sätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.</p>	<p>Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.</p> <p><i>Redaktionelle Änderung, notwendig durch Streichung des § 15 AWS alte Fassung Anpassung an § 19 a der Mustersatzung; § 15, der bisher nur für Gewerbebetriebe galt entfällt daher. (Mustersatzung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(2) 4. Abfälle im Sinne von (...)</p> <p>6. Abfälle aus Einrichtungen des humanmedizinischen und tierärztlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - größere Mengen spitze und scharfe Gegenstände wie z.B. Spritzen, Kanülen, Skalpelle, - größere Mengen mit Blut, Sekreten bzw. Exkreten behaftete Abfälle wie z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Windeln, - Körperteile, Organabfälle und gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten. 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(2) 4. gefährliche Abfälle im Sinne von (...)</p> <p><i>Anpassung an neue Gesetzesformulierung (Mustersatzung)</i></p> <p>6. entfällt</p> <p><i>Aufgrund der Verbrennung der Abfälle ist keine Sonderregelung mehr notwendig.</i></p> <p>6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie in Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt.</p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
(3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.	<p><i>Anpassung an Mustersatzung</i></p> <p>(3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.</p> <p><i>Änderung des LAbfG (Mustersatzung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(4) <u>Gewerbeabfälle</u> sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen betreuten Wohnens.</p> <p><i>Übernahme der Definition aus § 2 Nr. 2 GewAbfV; neuer Abs. 1. Die weiteren Nummern verschieben sich. (Mustersatzung)</i></p> <p>(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere</p> <p style="margin-left: 20px;">a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1a) genannten Abfälle.</p> <p><i>Definition in Anlehnung an die GewAbfV, Übernahme in alle folgenden §§ (Mustersatzung)</i></p>
(5) <u>Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle</u> sind Abfälle (...)	<p>(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle (...)</p> <p><i>Begriff aus der GewAbfV (Mustersatzung)</i></p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>(6) <u>Bioabfälle</u> sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, das heißt der kompostierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz.</p> <p>(7) <u>Garten- und Parkabfälle</u> sind überwiegend pflanzliche Abfälle (...)</p> <p>(11, 12, 14, 17, 18, 21, 22)</p>	<p>(7) <u>Bioabfälle</u> sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz.</p> <p><i>sprachliche Anpassung (Mustersatzung)</i></p> <p>(8) <u>Grünabfälle</u> sind pflanzliche Abfälle (...)</p> <p><i>Anpassung an das neue LAbfG (Mustersatzung)</i></p> <p>gestrichen <i>Diese Abfallarten werden ausschließlich von der AVL angenommen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) (...) Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) (...) Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. (...) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p><i>Zur Klarstellung: Auskunftspflicht besteht nur zu Fragen bezüglich der Gebührenerhebung; satzungsrechtliche Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 1 KAG (Mustersatzung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyc-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyc-</p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>linghöfe) oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Bei der Bereitstellung von Abfällen aus Einrichtungen des humanmedizinischen und tierärztlichen Gesundheitsdienstes, die nicht durch § 4 Abs. 2 Nr. 6 ausgeschlossen sind, ist die Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten.</p> <p>(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Hierbei haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, welche Abfallgefäße nach Zahl, Art und Größe zur Entsorgung der Abfälle benötigt werden.</p>	<p>linghöfe) oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. [...]</p> <p><i>Anpassung (vgl. auch § 4 Abs. 2 Nr. 6) (Mustersatzung)</i></p> <p>(3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Landkreis kann diese Frist verkürzen. Hierbei haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, welche Abfallgefäße nach Zahl, Art und Größe zur Entsorgung der Abfälle benötigt werden.</p> <p><i>Klarstellung (Mustersatzung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle. (...)</p> <p>(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden, sondern sind in den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne - flach und rund“, bereitzustellen (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 7 genannten Abfälle. (...)</p> <p>(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne - flach und rund“, bereitzustellen (...)</p> <p><i>Klarstellung (Mustersatzung)</i></p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>Zur Sammlung „rund“ gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen und sonstige Verpackungsmaterialien mit dem grünen Punkt.</p> <p>Abfälle zur Verwertung können auch Vereine oder karitative Organisationen überlassen werden, Diese können auch im Auftrag des Landkreises das Einsammeln vornehmen.</p>	<p>Zur Sammlung „rund“ gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen und sonstige Verpackungsmaterialien sowie Getränkkartons und so genannte Leichtverpackungen (LVP).</p> <p>Abfälle zur Verwertung können auch Vereine oder karitative Organisationen überlassen werden, wenn diese im Auftrag des Landkreises das Einsammeln vornehmen.</p> <p><i>Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die nach § 3 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. (...)</p> <p>(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern bei den vom Landkreis eingerichteten Recyclinghöfen anzuliefern oder im Rahmen der Sonderabfuhr bereitzustellen. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. (...)</p> <p>(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern bei den vom Landkreis eingerichteten Recyclinghöfen anzuliefern oder im Rahmen der Sonderabfuhr bereitzustellen. (...)</p> <p><i>Klarstellung (Mustersatzung)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(3) (...) Dies gilt für die Biomüllbehälter nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (§ 3 Abs. 3b). (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</p> <p>(3) (...) Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung beabsichtigen und dazu in der Lage sind</p> <p><i>Klarstellung (Mustersatzung)</i></p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>(4) (...)</p> <p>2. bei Wohnanlagen mit Hausverwaltungen vom Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft (Hausverwaltung) zu stellen. Die Abrechnung der Leerungsgebühr erfolgt über den Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft. Sie kann auf Antrag des Bevollmächtigten als Direktabrechnung über die einzelnen Haushalte erfolgen. (...)</p> <p>Der Landkreis ist befugt, für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach der Gebührensatzung des Landkreises zu erheben.</p> <p>Die Beendigung der gemeinsamen Vorhaltung und Benutzung von zugelassenen Abfallbehältern ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen; zugleich sind die künftig in den einzelnen Haushalten vorzuhaltenden Abfallbehälter anzufordern.</p>	<p>(4) (...)</p> <p>2. bei Wohnanlagen mit Hausverwaltungen vom Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft (Hausverwaltung) zu stellen. Die Abrechnung der Leerungsgebühr erfolgt über den Bevollmächtigten der Eigentümergemeinschaft. Sie kann auf Antrag des Bevollmächtigten als Direktabrechnung über die einzelnen Haushalte erfolgen. (...)</p> <p>Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach der Gebührensatzung des Landkreises (§22 Abs. 10). Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen. Schuldner ist der Bevollmächtigte, dessen Nachfolger sowie die in § 3 Abs. 1 genannten Eigentümer</p> <p>Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Beendigung der gemeinsamen Vorhaltung und Benutzung von zugelassenen Abfallbehältern ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen; zugleich sind die künftig in den einzelnen Haushalten vorzuhaltenden Abfallbehälter anzufordern.</p> <p><i>Anpassung an die neue Handhabung bezüglich des Sonderprogramms (vgl. Vorlage TA_18/2009)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) (...) Nicht eingelöste Anmeldekarten verlieren zum Jahresende ihre Gültigkeit. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) (...) Nicht eingelöste Anmeldekarten verlieren am 31.03. des Folgejahres ihr Gültigkeit. (...)</p> <p><i>Anpassung an die neue Handhabung der Sperrmüllkarten, die mit den Jahresgebührenbescheiden verschickt werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Das Einsammeln von Gewerbeabfällen zur Beseitigung kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>gestrichen</p>

<p style="text-align: center;">Satzung 2009</p>	<p style="text-align: center;">Satzung 2010 (Änderungen in 2010 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u>)</p>
<p>Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können Gewerbetreibende in Einzelfällen auf Antrag vom Einsammeln nach § 7 Nr. 1 insoweit und solange befreit werden, als ihnen dies wegen ihres die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der Selbstanlieferung, nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung erfolgt befristet. Die Abfälle zur Beseitigung sind dann nach § 7 Nr. 2 vom Gewerbetreibenden selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu verbringen. In diesen Fällen wird das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach“ nicht zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Für Abfälle, die dem Landkreis nicht zur Entsorgung überlassen werden, hat der Gewerbetreibende auf Verlangen des Kreises nachzuweisen, dass diese Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Nachzuweisen ist insbesondere die Art der Verwertung.</p> <p>(4) Fallen überlassungspflichtige Gewerbeabfälle unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Entsorgungsbedarfs dem Landkreis mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><i>In § 3 Abs. 4 ist eine allgemeingültige Regelung für Befreiungen enthalten. Danach können die Gewerbebetriebe weiterhin von der Einsammlung und auch vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. In der Praxis ist in der Zwischenzeit eine Umsetzung der ausschließlichen Befreiung von der Einsammlung, d.h. der Zwang zur Anlieferung auf der Deponie nicht mehr durch- und umsetzbar.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Können die in §§ 13 und 14 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. [...]</p> <p><i>Satz 2 wird gestrichen, Regelung nicht notwendig</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, beschädigt oder entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit,</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>gestrichen</p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.	<i>Korrespondiert mit der Änderung von § 2 Abs. 2 und trägt der Rechtsprechung Rechnung. (§ 11 LABfG) (Mustersatzung)</i>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(2) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen oder zum Schadstoffmobil zu bringen. (...)</p> <p>(3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen oder zum Schadstoffmobil zu bringen. (...)</p> <p><i>Klarstellung der Überlassungspflicht durch Verweise auf das KrW-/AbfG (Mustersatzung)</i></p> <p>(3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.</p> <p><i>Anpassung an die neue Nachweisverordnung (Mustersatzung)</i></p> <p>(8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.</p> <p><i>Anpassung an die neue Deponieverordnung (Mustersatzung)</i></p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2.</p> <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p> <p>(2) Grundlage für die Ermittlung der Gebührenschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen die Meldepflicht des Meldegesetzes Baden-Württemberg das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Ludwigsburg ermittelt. Ist eine zumutbare Ermittlung nicht möglich, sind die Daten des Melderegisters für die Ermittlung der Gebührenschuldner in privaten Haushalten maßgeblich</p> <p><i>Klarstellung zur Anpassung an die Praxis</i></p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).</p> <p><i>Anpassung an die Mustersatzung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Verwaltungsgebühren für die Direktabrechnung</p> <p>(10) Die Verwaltungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand bei</p>

Satzung 2009	Satzung 2010 (Änderungen in 2010 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
	<p>der Direktabrechnung entstehen, setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>Grundgebühr ... €</p> <p>Gebühr pro Wohneinheit ... €</p> <p><i>Anpassung an die neue Handhabung bezüglich des Sonderprogramms (vgl. Vorlage TA_18/2009)</i></p>
<p>§ 23</p>	<p>§ 23</p> <p>(1) (...)</p> <p>7. Für Einzelstücke (z.B. Stuhl, Sack Tapetenreste, Waschbecken) kann eine Minipauschale von 5,00 € festgelegt werden.</p> <p><i>Neu, Erweiterung (AVL)</i></p>
<p>§ 26</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder nach § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt;</p> <p>11. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 26</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entfällt</p> <p><i>Anpassung an das neue LAbfG (Mustersatzung)</i></p> <p>11. entfällt</p> <p><i>Korrespondiert mit der Änderung von § 2 Abs. 2 und § 17 und trägt der Rechtsprechung Rechnung. (§ 11 LAbfG) (Mustersatzung)</i></p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p><i>Anpassung an das neue LAbfG (Mustersatzung)</i></p>